

# RS Vwgh 2004/6/28 2001/10/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

## Norm

ARHG §64;

ARHG §66;

B-VG Art94;

## Rechtssatz

Die in § 66 ARHG angeführten Gründe dienen der Verwaltungsvereinfachung, um nicht Gerichte mit Ersuchen zu befassen, die formale Mindestvoraussetzungen eines zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs nicht erfüllen. Sind diese Voraussetzungen nach Auffassung des Ministers nicht gegeben, hat er das Ersuchen (formlos) abzulehnen. Ein Prüfungsverfahren über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach § 64 ARHG ist vom Bundesminister für Justiz nicht durchzuführen. Ein solches würde auch gegen das gewaltentrennende Grundprinzip des Art. 94 B-VG verstoßen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2002, G 151, 152/02).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100090.X02

## Im RIS seit

02.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)